



Nachlasspflegschaftskonto

Das **Nachlasspflegschaftskonto** stellt eine besondere Dienstleistung für Nachlasspfleger/innen dar. Es werden dabei zwei Kontomodelle angeboten: das Nachlasspflegschaftskonto als **Verfügungskonto nach § 1839 BGB** und bei einem Betrag \geq € 10.000,00 als **Anlagekonto nach §§ 1841, 1845 BGB (Sperrvereinbarung)**. Beide Kontomodelle werden als Onlinekonto, eingerichtet für die unbekanntenen Erben, gesetzlich vertreten durch den/die Nachlasspfleger/in, zur Verfügung gestellt und beinhalten Folgendes:

Nachlasspflegschaftskonto – Verfügung:	Nachlasspflegschaftskonto – Anlage:
> Pauschale von monatlich € 10,00	> Kostenfrei zum Verfügungskonto, ansonsten Pauschale von monatlich € 10,00
> Guthabenverzinsung gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis	> Guthabenverzinsung gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis
> Nutzung des Online-Banking im PIN-/TAN-Verfahren (SecureGo plus)	> Nutzung des Online-Banking im PIN-/TAN-Verfahren (SecureGo plus) ohne Überweisungsmöglichkeit
> Je papierhafter Überweisung € 2,00	> Je Überweisung € 2,00
	> Einrichtung als Sperrkonto einmalig € 25,00, dann je Überweisung € 5,00
> Kontoauszüge jederzeit im E-Postfach abrufbar	> Kontoauszüge jederzeit im E-Postfach abrufbar
> Versand papierhafter Kontoauszüge je € 1,00	> Versand papierhafter Kontoauszüge je € 1,00

Hinweis: Überweisungen vom Verfügungskonto mit Beträgen **über € 10.000,00** sind ausschließlich papierhaft möglich unter Vorlage der Original-Bestellungsurkunde oder einer aktuellen, durch eine Bank bestätigten Kopie (nicht älter als 14 Tage).

Zur Eröffnung eines Nachlasspflegschaftskontos benötigen wir:

- > Eine aktuelle Ausweiskopie des/der Nachlasspflegers/in sowie die vollständigen Kontaktdaten (Büroadresse und Telefonnummer)
- > Die Original-Bestellungsurkunde oder eine aktuelle, Bank bestätigte Kopie (nicht älter als 14 Tage)
- > Eine Kopie der Sterbeurkunde des Erblassers

Das Nachlasspflegschaftskonto unterliegt der **gesetzlichen Einlagensicherung** sowie dem **Einlagensicherungsfonds der privaten Banken (§ 1842 BGB)**. Für Hinweise zur Höhe der Sicherungsgrenze besuchen Sie die Website www.einlagensicherungsfonds.de/abfrage-der-sicherungsgrenze/ oder rufen Sie uns an.

Gerne steht Ihnen unser Prokurist, **Herr Guido Keller**, für weitere Informationen unter der **07131 9322-501** bzw. per E-Mail an keller@hoernerbank.de zur Verfügung.

Stand 01.05.2023

